Hönigsambs / sambt den Beinkörben / dem andern bezahlen; jedoch deme / so die Beinkörb darzu bringt / die Wahl gebühren / entweder die Bezahlung deß halben Theils anzunehmen / oder den Schwarm selbst zu behalten.

§. 10.

Legte sich der Schwarm / so einem entgehet / in einer Gewandten Weegs an / so mag der / welcher / ihm nachkombt / solchen / ungeacht / wessen der Grund / oder Baum ist / (doch ohne dessen Nachtheil) wohl schöpffen.

§. 11.

So jemanden seine Tauben / Gänß / Pfaben / und dergleichen entfliehen / ob sie schon auß der Eigenthumber Gesicht kommen / und ihnen nicht nachgesetzt wird / sollen sie doch dem wissentlichen Eigenthumber / wo er sie antrifft / wieder erfolgen / ist auch der jenige / bey dem sie eingeflogen / dem Eigenthumber / wann er ihme wissete / dessen zu erindern schuldig. Und wer ein / oder anders nicht thut / soll von der Obrigkeit darzu gehalten / auch beynebens umb der unbillichen Vorenthaltung willen / gestrafft werden. Damit auch der Schaden / so durch die Tauben / sonderlich denen Trayd-Feldern geschehen kan / desto mehrers verhütet werde / sollen die Tauben-Köbel nirgends / als allein bey denen rechten Mayrhöffen / gehalten werden. Andere gemeine Leuth / so Traydbau haben / mögen auff einer Stangen / so viel / als ein Pflueg-Rad begreifft / Tauben-Nest zeinen; denen halb Lehnern Hoffstättern / und Herbergern aber / ist nicht zugelassen / Tauben zum Außflug / sondern allein in Häusern / zu halten.

# Der Zehende Titul /

# Von Fischereyen / und Teuchten.

§. 1.

ES soll keiner auff eines andern Wasser / ohne Erlaubnus fischen / noch ein Nachbar dem andern hierinnen eingreiffen / und wann darwider jemand betretten wird / mag er gepfändt / und ihme die Zeug hinweck / auch da er sich widersetzte / mit Gewalts Klag fürgenommen werden. Wann es ein gemainer Mann / der es zu fürsetzlicher eigennutziger Entfrembdung thut / ist er / als umb Diebstall / zu bestraffen.

§. 2.

§. 2.

Teucht / Weyer / Fischgräben / Einsätzen und dergleichen / mag ein jedwederer auff seinen Gründten zurichten / jedoch wann es von jemanden / ohne sonderbahre Vergleichung mit denen anrainenden beschicht / und dardurch derselben Gründt außgetränckt / oder sonsten Schaden zugefügt wurde / ist er solchen Teucht / Weyer / oder anders abzuthun / und die dardurch zugefügte Schäden / nach Gerichtlicher Besichtig- und Schätzung zu widerkehren schuldig. Es solle auch ein jeder / welcher sonderlich grosse Teucht / oder Weyer auff seinen Gründten machen will / dieselben mit genugsamben Dammen / Teresen / Fluchtgräben / Ablässen / und andern Nothdurfften / also versehen / und erhalten / damit durch Wolckenbruch / Güssen / und andere dergleichen Zuständ / denen / so darbey Gründt haben / nicht leichtlich Schaden beschehen / sonsten er auch deren gebührlichen Abtrag / nach Gerichtlicher Erkandtnus / zu thun verbunden seyn. Wann aber der Teucht-Herr das seinige genugsamblich gethan / und gleichwohl durch GOttes Gewalt / und Zuefall / andern Schaden zugefügt wurde / soll er alles Abtrags befreyet seyn.

§. 3.

Wann ein Teucht / oder Weyer / durch Wolckenbruch / Güß oder in andere Weeg / außbricht / oder überschiest / und dardurch die Fisch außgetragen werden / so mag der Teucht-Herr innerhalb Tag / und Nacht solchen Fischen nachstellen / dieselbe in denen Feldbächlein / ob sie gleich einem andern gehören / wiederum außfangen / die er auff eines andern Grund zu trucknen Land findet / ohne Irrung hinweck nehmen; wären aber die Fisch in eines andern Teucht / oder Fischwasser geschossen / so hat der Verlustigte / ohne absonderliche Verwilligung / nicht Macht / seinen entgangenen Fischen der Orthen weiter nachzusetzen; es wäre dann der Teucht / darein sie kommen / damahlen unbesetzt gewesen / in welchem Fall der Herr desselben Teuchts / darein deß andern entgangene Fisch kommen / ihme dieselbe gegen gezimbliche Verehrung / folgen zu lassen schuldig. Kombt aber einer in Tag / und Nacht seinen entgangenen Fischen nicht nach / so seynd sie auff dem truckenen Land / dessen / wer sie am ersten ergreifft / im Wasser aber / deme dasselbig gehörig.

§. 4.

Wer im heimblichen Fischfang / und ohne Erlaubnus / auff frembden Teuchten / Weyeren / oder Einsätzen / betretten würdet / mit was für Zeug es seye / nichts außgenommen / der hat selbigen verfallen / und ist es ein gemeiner Mann / soll er / als umb Diebstall / gestrafft werden.

§. 5.

§. 5.

So viel den Biber- oder Otter-Fang betrifft / wollen Wir zu Verhütung der Strittigkeiten / so sich zwischen denen / welchen die Fisch-Gerechtigkeit / und Wild-Paan zugehöret / ereignen möchten / geordnet haben / daß so wohl der Biber- als Otter-Fang im Wasser / oder nechst daran an der Gestätten dem jenigen allein / welchem das Fisch-Wasser zueständig / gebühren solle.

§. 6.

Im übrigen soll es bey denen unterschiedlich auffgerichten / und publicirten Fisch-Ordnungen / so lang Wir darinnen keine Aenderung fürnemen / sein Verbleiben haben.

# Der Eilffte Titul / Von Wasserschütten / Awen / und Wöhren.

§. 1.

Was ein Wasser-Fluß einem Gestatt / oder Land / einzig / unsichtlicher Weiß / das ist / nach / und nach / Grießweiß / zueführt / und anschüttet / das würdet dessen eigen / deme selbes Gestatt / und Grund zuegehörig; hätte aber der Gewalt deß Wassers ein Stuck von einem Grund / oder Aw / weck gerissen / und dem andern zugegeben / so bleibt es deme / von dessen Grund / oder Aw es weck gerissen worden / es hätte sich dann dem andern Grund / oder Aw / so lang angehengt / daß die Bäum / so es mit sich gerissen / darinnen eingewurtzlet / von solcher Zeit an / ist es für deß andern Guet zu halten.

§. 2.

Ingleichen wann das Wasser mit gantzem Fluß / oder einem Armb / durch einen Grund bricht / so viel an selbigem Grund / an beyden Seyten noch übrig / soll dem / welchem es zuvor gehörig gewest / verbleiben / die Fischwaid aber / soll dem Herrn deß Fisch-Wasser / auch daselbsten zustehen. Kehrte sich das Wasser von dannen wieder in sein vorigen Rinfall / so solle der vorige Inhaber deß Grunds / seinem Gefallen nach / denselben wiederumben zu gebrauchen haben / wie auch wann durch Güß / einem ein forder Orth seines Grunds / weck gewaschen wird / und hernach sich das Wasser wieder vom selbigen